



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 191-192)**

Titel **Gesetz, betreffend die Bezirks gerichtlichen
Commißional-Untersuchungen.**

Ordnungsnummer

Datum 15.12.1804

[S. 191] §. 1. Wenn in verwickeltern Civilstreitigkeiten, welche vor den Bezirks-Gerichten schweben, von dem Richter eine Commißional-Untersuchung erforderlich erachtet wird, so sollen von dem Gericht nur zween Richter und ein Schreiber zu derselben verordnet werden; es wäre denn, daß das Gericht in außerordentlichen Fällen, um deren besonderer Wichtigkeit willen, für unumgänglich nöthig erachten würde, über obiges Personale hinaus, annoch einen dritten Richter der Commission beyzuordnen.

§. 2. Für seine dießfälligen Bemühungen beziehet sowohl ein jeder, zur Untersuchung verordneter Richter, als der Schreiber, ein Taggeld von vier Franken, welches von dem Gericht einer oder beyden Partheyen, nach gut erachtendem Verhältniß, auferlegt wird.

§. 3. Sind ungefähr zur gleichen Zeit über mehrere Gegenstände richterliche Commißional-Untersuchungen erforderlich befunden worden, so solle, so viel als möglich getrachtet werden, dieselben im Lauf des nämlichen Tags vorzunehmen, dafür aber gleichwohl für jeden Verordne- // [S. 192] ten nur das einfache Taggeld von vier Franken bezogen werden, dessen verhältnißmäßige Vertheilung auf die verschiedenen, bey den vorgenommenen Commißional-Untersuchungen intereßierten Partheyen, dem Bezirksgericht obliegt.

§. 4. In Bezirksgerichtlichen Sprüchen über solche Gegenstände, die einer gerichtlichen Commißional-Untersuchung unterworfen gewesen sind, soll nicht nur des Umstandes, daß eine Commission verordnet gewesen, bestimmte Erwähnung geschehen, – sondern auch der Betrag der Commißional-Untersuchungs-Kosten, und das Verhältniß ihrer Vertheilung auf die betreffenden Partheyen, genau angegeben werden.

§. 5. Dieses Gesetz soll als ein Anhang zu dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 15ten December 1803, bekannt gemacht, und dessen sorgfältige Handhabung der Justitz- und Polizey-Commission aufgetragen werden, welche sowohl den Obervollziehungs-Beamteten, als den Bezirks-Gerichten selbst, die auf eine genaue Beobachtung dieser Vorschrift abzielenden Weisungen zugehen lassen wird.



Zürich, den 15. December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]